

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anzeigenaufträge im Alpen Plus Magazin

1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für Verträge mit der Alpen Plus Partner GbR, Wallbergstraße 26-28, 83700 Rottach-Egern – nachfolgend „Herausgeber“ – über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen in Zeitschriften des Herausgebers – nachfolgend „Anzeigenauftrag“. Ferner gelten die nachfolgenden Bestimmungen entsprechend für Aufträge, die Advertorials sowie Ad-Specials (z. B. Beilagen, Beihefter oder Beikleber) betreffen.

2. Abrufzeitraum

Soweit nicht anders vereinbart, sind Anzeigen innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige zur Veröffentlichung abzurufen.

3. Mengennachlass

Der Auftraggeber hat Anspruch auf den seiner tatsächlichen Abnahme von Anzeigen innerhalb Jahresfrist gemäß § 2 entsprechenden Nachlass. Wurde dem Auftraggeber aufgrund der Menge der von ihm bestellten Anzeigen ein Nachlass auf den Anzeigenpreis gewährt und wird ein Anzeigenauftrag aus Umständen nicht erfüllt, die vom Auftraggeber zu vertreten sind oder in seinem Risikobereich liegen, so hat der Auftraggeber dem Herausgeber unbeschadet weiterer Rechtspflichten den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Anzeigenabnahme entsprechenden Nachlass zu erstatten.

4. Aufträge für Ad-Specials, Platzierung von Anzeigen und Ad-Specials

Aufträge für Ad-Specials sind für den Herausgeber erst nach Vorlage eines Musters und dessen Billigung bindend. Sofern der Herausgeber dem Auftraggeber bei der Auftragserteilung nicht ausdrücklich schriftlich eine bestimmte Anzeigenplatzierung oder die Aufnahme von Ad-Specials an bestimmten Plätzen zugesagt hat, besteht kein Anspruch auf Aufnahme an bestimmten Plätzen der Zeitschrift. Für die Einhaltung einer vereinbarten Platzierung übernimmt der Herausgeber keine Haftung, sofern der Auftraggeber die Druckunterlagen bzw. Ad-Specials nach Ablauf der in der Preisliste hierfür festgelegten Frist liefert und die Einhaltung der Platzierung für den Herausgeber aus diesem Grunde nicht mehr oder nur mit unzumutbarem Aufwand möglich ist.

5. Ablehnung von Anzeigenaufträgen, Kennzeichnung von Anzeigen

Der Herausgeber behält sich vor, Anzeigenaufträge – auch rechtsverbindlich bestätigte Aufträge sowie einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form der Anzeigen nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Herausgebers abzulehnen, wenn die Anzeigen nach pflichtgemäßem Ermessen des Herausgebers gegen Gesetze, behördliche Bestimmungen oder die guten Sitten verstoßen oder deren Veröffentlichung für den Herausgeber unzumutbar ist. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht eindeutig als Anzeige erkennbar sind, werden als solche vom Herausgeber mit dem Wort „Anzeige“ kenntlich gemacht.

6. Verantwortlichkeit des Auftraggebers für Inhalt und Zulässigkeit der Anzeige, Haftungsfreistellung, Anzeigen für Arznei- und Heilmittel

Der Auftraggeber trägt allein die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen. Dem Auftraggeber obliegt es, den Herausgeber von Ansprüchen Dritter freizustellen, die diesen aus der Ausführung des Auftrages gegen den Herausgeber erwachsen, und dem Herausgeber den aus der Geltendmachung solcher Ansprüche entstehenden Schaden zu ersetzen, es sei denn, der Auftraggeber hat das Entstehen der Ansprüche Dritter bzw. den dem Herausgeber entstandenen Schaden nicht zu vertreten. Der Herausgeber ist nicht verpflichtet, Aufträge daraufhin zu prüfen, ob durch sie Rechte Dritter beeinträchtigt werden. Der Herausgeber ist berechtigt, die Schaltung von Anzeigen für Arznei- und Heilmittel von einer schriftlichen Zusicherung des Auftraggebers über die rechtliche Zulässigkeit der Werbung abhängig zu machen und/oder die Werbevorlage mit Zustimmung des Auftraggebers auf dessen Kosten durch eine sachverständige Stelle auf die rechtliche Zulässigkeit hin überprüfen zu lassen.

7. Rechteinräumung

Neben der Veröffentlichung in der Print-Ausgabe ist der Herausgeber berechtigt, die Anzeige in einer elektronischen Ausgabe der Zeitschrift (z. B. als Faksimile, e-paper, Heft-Preview, e-book-Ausgabe, in einem Online-Archiv, auf CD-ROM oder DVD) („elektronische Ausgabe“) zu veröffentlichen, insbesondere zu diesem Zweck zeitlich unbeschränkt zu vervielfältigen, zu verbreiten, zu übertragen, zu senden, öffentlich zugänglich zu machen oder in einer Datenbank zum Abruf bereitzuhalten. Eine Verpflichtung des Herausgebers zur Veröffentlichung in einer elektronischen Ausgabe besteht nicht, soweit nicht anders vereinbart. Im Einzelfall wird der Herausgeber die Anzeige auf Wunsch des Auftraggebers aus der elektronischen Ausgabe entfernen, soweit berechnete Interessen dies erfordern (z. B. wenn sich der Auftraggeber gegenüber einem Dritten rechtswirksam zur Unterlassung der Anzeigenschaltung verpflichtet hat oder rechtskräftig zur Unterlassung verurteilt wurde).

8. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers, Druckunterlagen, Proofs, Änderungen, Erstellung und Änderung von Druckunterlagen und Proofs durch den Herausgeber, Ausschluss der Mängelhaftung

Für die Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder Ad-Specials gemäß den in der Preisliste festgelegten Vorgaben ist allein der Auftraggeber verantwortlich. Für die Auftragsbearbeitung ist, auch bei digitaler Übermittlung der Druckunterlagen, zusätzlich ein farberverbindlicher Proof entsprechend den vom Herausgeber vorgegebenen Standards zu übermitteln. Der Auftraggeber ist ferner für die Lieferung der Druckunterlagen innerhalb der in der Preisliste festgelegten Fristen verantwortlich. Nach Ablauf dieser Fristen sind Änderungen, insbesondere hinsichtlich Größe, Format und Farben nicht mehr möglich. Der Herausgeber übernimmt die Erstellung und Änderung von Druckunterlagen oder die Erstellung von Proofs nur ausnahmsweise und nur gegen gesonderte Berechnung. Der Herausgeber gewährleistet die drucktechnisch einwandfreie Wiedergabe der Anzeige, soweit es die übermittelten Druckunterlagen zulassen. Die Mängelhaftung des Herausgebers bei unzulänglicher Druckqualität ist ausgeschlossen, wenn diese auf Mängeln der Druckvorlage beruht, die sich erst bei der Reproduktion oder beim Druck zeigen. Die Mängelhaftung wegen Farbabweichungen ist ferner ausgeschlossen, soweit diese darauf beruhen, dass kein oder

kein ordnungsgemäßer Proof übersandt wurde. Die Mängelhaftung des Herausgebers ist auch dann ausgeschlossen, wenn ein unzulänglicher Abdruck auf einer verspäteten Lieferung der Druckvorlagen beruht.

9. Verspätete Veröffentlichung

Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, kann der Auftraggeber im Falle der verspäteten Veröffentlichung einer Anzeige vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Herausgeber hat die Verzögerung nicht zu vertreten. Die Haftung des Herausgebers für Schäden wegen einer verspäteten Veröffentlichung richtet sich nach § 11.

10. Mängelhaftung, Reklamationsfrist

Weist die veröffentlichte Anzeige dem Herausgeber zuzurechnende Mängel auf, so steht dem Auftraggeber nach Wahl des Herausgebers ein Recht auf Ersatzanzeige oder Herabsetzung des Anzeigenpreises zu. Wählt der Herausgeber die Ersatzanzeige und schlägt diese fehl, so steht dem Auftraggeber unter den gesetzlichen Voraussetzungen das Recht auf Herabsetzung des Anzeigenpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag zu. Reklamationen müssen innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen der Anzeige geltend gemacht werden, es sei denn, dass es sich um nicht offensichtliche Mängel handelt. Schadensersatzansprüche wegen Mängeln stehen dem Auftraggeber nur zu, soweit die Haftung des Herausgebers nicht gemäß § 11 ausgeschlossen oder beschränkt ist. Andere als in diesem § 10 geregelte Ansprüche wegen Mängeln sind ausgeschlossen.

11. Haftung

Für vom Herausgeber oder dessen Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden haftet der Herausgeber unbeschränkt, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Hauptleistungspflicht oder einer Nebenpflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber vertrauen durfte („wesentliche Nebenpflicht“), ist die Haftung des Herausgebers auf bei Vertragsschluss vorhersehbare, vertragstypische Schäden begrenzt. Bei leicht fahrlässiger Verletzung von Nebenpflichten, die keine wesentlichen Nebenpflichten sind, haftet der Herausgeber nicht. Die Haftung bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie sowie die Haftung für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz oder für Ansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit bleiben hiervon unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist hiermit nicht verbunden.

12. Preise

Soweit nicht anders vereinbart, ergeben sich die Preise aus der bei Abschluss des Anzeigenauftrages jeweils gültigen Preisliste. Sie bestimmen sich nach dem vom Auftraggeber gewählten Format, das einem der in der Preisliste angegebenen Formate entsprechen muss.

13. Preisänderungen

Eine Änderung der Anzeigenpreisliste gilt ab Inkrafttreten auch für bereits abgeschlossene Anzeigenaufträge. Eine Preiserhöhung wird jedoch frühestens drei Monate nach Bekanntgabe wirksam. Falls sich der Preis für einen bereits abgeschlossenen Anzeigenauftrag um mehr als 5 % erhöht, kann der Auftraggeber von dem Anzeigenauftrag zurücktreten; bei einem Anzeigenauftrag über mehrere Anzeigen kann der Auftraggeber zurücktreten, soweit einzelne Anzeigen von der 5 % übersteigenden Preiserhöhung betroffen sind. Der Rücktritt ist innerhalb von einem Monat ab Bekanntgabe der Preiserhöhung schriftlich zu erklären.

14. Konzernrabatte

Bei Vereinbarung eines Konzernrabatts wird den konzernverbundenen Unternehmen der Rabatt nach näherer Maßgabe dieser Bestimmung gewährt. Konzernverbundene Unternehmen in diesem Sinne sind Unternehmen, an denen das Unternehmen, mit dem der Konzernrabatt vereinbart wurde, direkt oder indirekt die Mehrheit der Stimmrechte hält. Der Konzernstatus ist von dem den Rabatt beanspruchenden Unternehmen in geeigneter Form (z. B. durch Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers oder notarielle Bestätigung oder bei Personengesellschaften durch Vorlage eines aktuellen Handelsregisterauszuges) innerhalb eines Monats nach Abschluss des Anzeigenauftrages nachzuweisen. Bei späterem Nachweis ist eine rückwirkende Anerkennung für bereits geschlossene Anzeigenaufträge ausgeschlossen. Mit dem Ende der Konzernverbundenheit im Sinne dieser Bestimmung endet automatisch auch die Konzernrabattierung für das betreffende Unternehmen; das Ende der Konzernzugehörigkeit ist dem Herausgeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

15. Fälligkeit, Zahlungsfrist

Der Anzeigenpreis wird zum Zeitpunkt der Druckfreigabe der Anzeige fällig. Rechnungen des Herausgebers sind innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen, vom Rechnungsdatum an laufenden Frist zu bezahlen, sofern nicht im Einzelfall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist.

16. Zahlungsverzug, Gefährdung der Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers

Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden bankübliche Zinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Herausgeber kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Herausgeber berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages zum Anzeigenschlussstermin und von dem Ausgleich offenstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung gegen Ansprüche des Herausgebers nur mit unstrittigen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen berechtigt. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz sowie Einziehungskosten berechnet. Die Rechte des Herausgebers, einen weitergehenden Schaden ersetzt zu verlangen, bleiben unberührt. Der Herausgeber kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen. Wird nach Vertragsschluss erkennbar,

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anzeigenaufträge im Alpen Plus Magazin

dass der Anspruch des Herausgebers auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet wird, so ist der Herausgeber berechtigt, die Leistung zu verweigern, bis der Auftraggeber die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit geleistet hat. Der Herausgeber kann eine angemessene Frist bestimmen, in welcher der Auftraggeber Zug-um-Zug gegen die Leistung nach seiner Wahl die Gegenleistung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten hat. Der Herausgeber ist nach Fristablauf berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten und/oder bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Schadens- oder Aufwendungsersatz zu verlangen.

17. Anzeigenbelege

Der Herausgeber liefert mit der Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrages werden Anzeigenausschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht geliefert werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Herausgebers über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.

18. Minderung des Anzeigenpreises

Sofern der Auftraggeber rabattfähige Anzeigen auf Basis der Mengenstaffel für mindestens zwei Ausgaben bestellt, besteht im Falle einer Unterschreitung der Garantiauflage unter folgenden Voraussetzungen ein Anspruch auf Minderung des Anzeigenpreises: a) Garantiauflage im Sinne dieses § 18 ist die vom Herausgeber in der jeweils gültigen Anzeigenpreisliste oder anderweitig öffentlich festgelegte und ausdrücklich als „garantierte Auflage“ bezeichnete oder vereinbarte Auflage. b) Voraussetzung für einen Anspruch auf Minderung ist, dass die durchschnittliche Auflage der belegten Ausgaben innerhalb des mit der ersten Anzeige beginnenden Insertionszeitraums die Garantiauflage unterschreitet. Hierbei berechtigt eine Unterschreitung nur dann zur Preisminderung, wenn diese bei einer Garantiauflage bis zu 50.000 Exemplaren mehr als 20 %, bei einer Garantiauflage bis zu 100.000 Exemplaren mehr als 15 %, bei einer Garantiauflage bis zu 500.000 Exemplaren mehr als 10 % und bei einer Garantiauflage von mehr als 500.000 Exemplaren mehr als 5 % beträgt (Schwankungsbreite). c) Soweit nicht anders vereinbart, ist Grundlage für die Berechnung der Preisminderung, auch bei Vorliegen einer Konzernvereinbarung, der Auftrag pro (Einzel-) Unternehmen. Die Höhe der Preisminderung errechnet sich aus der prozentualen Abweichung zwischen Garantiauflage und tatsächlicher Auflagenhöhe abzüglich der jeweiligen Schwankungsbreite. Die Höhe der tatsächlichen Auflage wird gemäß der Definition der IVW ermittelt. Ein Anspruch auf Minderung besteht nur, wenn die so berechnete Preisminderung mindestens Euro 2.500,00 beträgt. Minderungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn der Herausgeber dem Auftraggeber von dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte. Der Minderungsbetrag wird am Kampagnenende auf Basis des Kundennettos unter Berücksichtigung einer eventuell gewährten Agenturvergütung als Naturalgutschrift gewährt. Wenn dies nicht mehr möglich ist, erfolgt eine Auszahlung. d) Evtl. Schadensersatz- oder gesetzliche Mängelansprüche bleiben von den vorstehenden Regelungen in diesem § 18 unberührt.

19. Aufbewahrungspflicht

Die Pflicht zur Aufbewahrung von Druckunterlagen endet drei Monate nach Erscheinen der Anzeige. Druckunterlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber auf dessen Kosten zurückgesandt.

20. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

Erfüllungsort ist Rottach-Egern, wenn der Auftraggeber Kaufmann ist. Gerichtsstand ist Rottach-Egern, wenn der Auftraggeber Kaufmann ist oder er keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat. Der Herausgeber ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen. Es gilt deutsches Recht.

Stand: 1.5.2012